

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Hundeabgabegesetz - HAG), geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Hundeabgabegesetz - HAG), LGBl. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 3 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „72,67 Euro“ ersetzt und der Betrag „1.500 S“ durch den Betrag „109 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.500 Euro“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „6.000 S“ durch den Betrag „420 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Art. I dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in Art. I die im Hinblick auf die Euro-Umstellung erforderlichen Anpassungen vor.

II. Besonderer Teil

Ab 1. Jänner 1999 nimmt Österreich an der Wirtschafts- und Währungsunion teil. Durch die Euro-Umstellung wurde daher auch die Anpassung der Höhe der Hundeabgabe und der Strafbestimmungen notwendig. Die Umrechnung erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603 in der Art, dass auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet wird.

Bei Strafbestimmungen entsprechen jeweils 100 S einem Betrag von 7 Euro. Durch diesen für die Rechtsadressaten günstigeren Umrechnungsschlüssel ist gewährleistet, dass auch die Änderung dieser Bestimmungen nicht zu deren Lasten geht.